



Kurhessisch-Waldeckischer Feuerwehverband - Bezirksfeuerwehverband Kassel -



Präambel

Der Verband wurde am 15. März 1948 als Bezirksverband der Feuerwehren für den Regierungsbezirk Kassel in Fulda wiedergegründet. Er hat seine Wurzeln in dem bereits am 25. November 1875 in Hanau gegründeten Kurhessischen Feuerwehverband, der im Verlauf der nationalsozialistischen Diktatur zwangsaufgelöst wurde.

Die Mitglieder des Kurhessisch-Waldeckischen Feuerwehverbandes handeln solidarisch zur Verwirklichung der regionalspezifischen Feuerwehrinteressen und bekennen sich darüber hinaus zum Landesfeuerwehverband Hessen e. V. als Spitzenorganisation aller Feuerwehren im Land Hessen.

§ 1 - Name, Sitz, Rechtstellung, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen

"Kurhessisch-Waldeckischer Feuerwehverband – Bezirksverband Kassel".

2. Der Sitz des Verbandes ist Kassel.
3. Der Verband ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.
4. Das Verbandsgebiet umfasst den Regierungsbezirk Kassel mit den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Waldeck-Frankenberg, dem Schwalm-Eder-Kreis sowie dem Werra-Meißner-Kreis und der kreisfreien Stadt Kassel.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerschutzes, des Arbeitsschutzes, des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Pflege der Grundsätze des Brand- und Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der Ehrenamtlichkeit sowie durch die Wahrung der sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen;
 - b) die Zusammenarbeit mit den für den Brand- und Katastrophenschutz sowie die Allgemeine Hilfe und den Rettungsdienst zuständigen staatlichen Stellen sowie anderen in diesen Bereichen tätigen Einrichtungen und Organisationen;
 - c) die Interessenvertretung und die Repräsentation der Feuerwehren des Verbandsgebietes gegenüber staatlichen Stellen, anderen Einrichtungen und Organisationen sowie der Öffentlichkeit;
 - d) die Durchführung von Informations- und Ausbildungsveranstaltungen sowie die Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten mit regionaler Bedeutung.
 - e) das Angebot eines zentralen Ehrungswesens zur Nutzung durch die angeschlossenen Kreisfeuerwehverbände und die örtlichen Feuerwehren.
3. Zur Erreichung seines Zweckes, kann der Bezirksverband Arbeitsgemeinschaften mit anderen Institutionen bilden und auch selbst Mitglied in anderen Vereinen sein.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.



Kurhessisch-Waldeckscher Feuerwehverband - Bezirksfeuerwehverband Kassel -



5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.
6. Parteipolitische und religiöse Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Dem Verband können als Mitglieder angehören,
 - a) die Feuerwehverbände des Verbandsgebietes, die in der Regel gleichzeitig Mitglied des Landesfeuerwehverbandes Hessen sein sollen;
 - b) Ehrenmitglieder;
 - c) natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung, kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die Verbandsversammlung beantragen.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Ansonsten endet sie durch Auflösung eines Verbandes oder durch Tod des Mitglieds.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes oder bleibt es mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate in Verzug, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung, kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die Verbandsversammlung beantragen. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtliche Anspruch. Außerdem endet mit sofortiger Wirkung jede Verbandsfunktion, die von Feuerwehrangehörigen aus dem Bereich eines ausgeschiedenen Mitglieds ausgeübt wird.

§ 4 - Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Beiträge der Mitglieder, deren Höhe und Zusammensetzung von der Verbandsversammlung beschlossen werden;
- b) durch Umlagen und Gebühren;
- c) durch freiwillige Zuwendungen;
- d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.



§ 6 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Verbandsausschuss;
- c) der Vorstand.

§ 7 - Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsverbände;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, als Gäste an der Verbandsversammlung teilzunehmen.
3. Jeder Mitgliedsverband stellt je angefangene 500 Mitglieder, für die Beiträge an den Landesfeuerwehverband Hessen gezahlt werden, einen Delegierten.
4. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufen. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann diese Ladungsfrist auf zwei Wochen unter Angabe der Gründe abgekürzt werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB – allerdings ohne qualifizierte elektronische Signatur – erfolgt. Einladungen für die Delegierten der Mitgliedsverbände ergehen gesammelt an den jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes.
5. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende; im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.
6. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Fassung wird von den Delegierten beschlossen.
7. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 - Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, des Geschäftsführers sowie von vier Beisitzern für eine Amtszeit von fünf Jahren;
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, soweit hierzu nicht ein anderes Verbandsorgan durch die Satzung ermächtigt ist;
- c) die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Verbandsversammlung sowie des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung (Kassenbericht) und des Haushaltsvoranschlages;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers als Kassenverwalter;
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie von zwei Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;



- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- h) die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden;
- i) der Erlass von Verbandsordnungen und Richtlinien, soweit hierzu nicht ein anderes Verbandsorgan durch die Satzung ermächtigt ist;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- k) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und von Ausschlüssen aus dem Verband gemäß § 3 Nrn. 2 und 4 dieser Satzung;
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9 - Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung zu Beginn der Versammlung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, bleibt diese bis zum Ende der Verbandsversammlung bestehen.
2. Wird zu Beginn der Versammlung eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
3. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
4. Bei der Ermittlung von Wahl- und sonstigen Abstimmungsergebnissen werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen einbezogen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim. Stehen mehrere Bewerber für die gleiche Funktion zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der Stimmen erhält.
Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ist der Bewerber gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht er die erforderliche Stimmenzahl nicht, so kann ein weiterer Wahlgang durchgeführt werden. Wird die erforderliche Mehrheit abermals nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert.
6. Abweichend von den Regelungen der Nr. 5 kann offen abgestimmt werden, sofern niemand widerspricht und lediglich ein Bewerber für eine Funktion zur Wahl steht.
Die Wahl der Beisitzer kann darüber hinaus als Sammelwahl erfolgen, wenn niemand Widerspruch erhebt und ebenso viele Bewerber zur Wahl stehen, wie Ämter zu vergeben sind. Für die Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzpersonen gelten diese Regelungen entsprechend.
8. Die Versammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und stimmen ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zu, so muss geheim abgestimmt werden.



Kurhessisch-Waldeckscher Feuerwehverband - Bezirksfeuerwehverband Kassel -



9. Über die Beratungen und die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes sowie den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände vor der folgenden Verbandsversammlung übersandt wird.
10. Jeder Delegierte ist berechtigt, seine Beiträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 - Verbandsausschuss

1. Dem Verbandsausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
 - b) die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder ein Bevollmächtigter;
 - c) die Kreisbrandinspektoren, soweit die in deren Zuständigkeitsbereich bestehenden Feuerwehverbände Mitglied des Bezirksverbandes sind;
 - d) ein Vertreter der SV Sparkassenversicherung, zu deren Geschäftsgebiet Nordhessen gehört.
2. Der Verbandsvorstand kann weitere Personen als Gäste einladen
3. Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Verbandsvorsitzenden einzuladen. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, die Arbeit des Verbandsvorstandes beratend zu unterstützen.

§ 11 - Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, von denen einer vom Vorsitzenden zum ersten Stellvertreter berufen werden kann;
 - c) dem Geschäftsführer als Kassenverwalter und Schriftführer;
 - d) vier Beisitzern, denen die Betreuung einzelner Sachgebiete übertragen werden kann;
 - e) dem Leiter der Berufsfeuerwehr Kassel oder einem von ihm Bevollmächtigten.
2. Die Funktionen des Verbandsvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden können nur von Angehörigen einer Einsatzabteilung wahrgenommen werden. Für die Beisitzer gilt diese Regelung entsprechend, wobei es möglich ist, dass ein Beisitzer aus den Reihen der Feuerwehrmusik hervorgehen darf. Der Geschäftsführer muss Mitglied eines Feuerwehrvereines sein. Die hauptberufliche Tätigkeit im Brandschutzaufsichtsdienst, ist der Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung gleichgestellt.
3. Sind Kandidaten bei der Wahl nicht anwesend, muss von diesen eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegen
4. Eine Wahl ist nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Sofern die aktive Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung Voraussetzung für die Ausübung eines Amtes ist, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Dienst. Eine Ausnahme liegt vor, wenn weiterhin eine Mitgliedschaft in einer Ehren- und Altersabteilung besteht. In diesem Fall endet die Funktion mit Ablauf der Wahlperiode; Nr. 2 letzter Satz gilt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Verbandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Jeder der Vorgenannten hat die Befugnis zur Alleinvertretung. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer dürfen von dieser Befugnis nur Gebrauch machen, wenn der Verbandsvorsitzende verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.



Kurhessisch-Waldeckischer Feuerwehrverband - Bezirksfeuerwehrverband Kassel -



Die Stellvertreterregelung gemäß Nr. 1 b ist zu beachten.

6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus und ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Hierzu zählt auch die Befugnis, über die nachfolgenden Punkte zu entscheiden:
 - a) Beschlussfassung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an Funktionsträger gemäß § 2 Nr. 5 der Satzung sowie über die Gewährung sonstiger Entschädigungen und Reisekosten unter Beachtung des Haushaltsvoranschlages;
 - b) Beschlussfassung einer Überschreitung der im Haushaltsvoranschlag als Ausgaben ausgewiesenen Gesamtsumme im laufenden Geschäftsjahr, wobei eine vorherige Beratung im Verbandsausschuss zu erfolgen hat;
 - c) Beschlussfassung über die Benennung von Personen, die den Verband in den Gremien anderer Organisationen vertreten oder an Bildungsmaßnahmen teilnehmen;
 - d) Beschlussfassung über die Festsetzung von Gebühren für den Erwerb von Ehrungen des Verbandes sowie von Teilnahmegebühren für seine eigenen Veranstaltungen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten kann er verbandsinterne Richtlinien erlassen. Zur Erledigung von Projekten oder zur Vorbereitung von Beschlüssen, kann er Arbeitskreise einrichten, in die auch fachkundige Bürger berufen werden können.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. § 9 Nr. 4 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Verbandsvorsitzenden doppelt.
9. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, Beschlüsse des Vorstandes in einem schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen; § 7 Nr. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
9. Ehrenvorsitzende dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Der Verbandsvorsitzende kann weitere Personen als Gäste zu den Sitzungen einladen.
10. Über die Beratungen und die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Verbandsversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit.

§ 12 - Kassenwesen

1. Die Kassenführung ist Aufgabe des Geschäftsführers. Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Scheidet der Geschäftsführer aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter aus seinen Reihen. Die Vertretung darf nicht vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter ausgeübt werden.
2. Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Verbandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender eine Auszahlungsanordnung in schriftlicher Form erteilt hat und Haushaltsmittel für den Ausgabezweck zur Verfügung stehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Prüfung durch die Kassenprüfer, die der Verbandsversammlung Bericht erstatten und ihr eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers aussprechen.



§ 13 - Auflösung des Verbandes

1. Der Kurhessisch-Waldecksche Feuerwehverband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung Beschlussfähigkeit gemäß § 9 Nr. 1 vorliegt und die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, in der der Beschluss über die Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der Einladung zu der zweiten Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landesfeuerwehverband Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle seither bestehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

Homberg (Efze), 27.03.2010

gez. Bähr, Vorsitzender

gez. Weingarten, stellv. Vorsitzender

gez. Hofmeister, Geschäftsführer

Anhang - Satzungsänderungen

1. Die Verbandsversammlung hat am 11.04.2015 die Neufassung des § 2 Nrn. 1 und 2 (Zweck) sowie des § 13 Nr. 3 (Auflösung) mit sofortiger Wirkung beschlossen.

Wildeck, 11.04.2015

Bähr, Vorsitzender

Heupel, stellv. Vorsitzender

Reis, stellv. Vorsitzende

Hofmeister, Geschäftsführer